

Stadtmagistrat

Baurecht

SachbearbeiterIn **Mag.^a Alexandra Egger**

Telefon **+43 512 5360 4122**

Email **post.baurecht@innsbruck.gv.at**

Ort, Datum **Innsbruck, 11.02.2021**

Maglbk/31451/BW-BV-BA/1/10

Kranebitterbodenweg 2

Errichtung einer Wohnanlage (13 WE) mit Tiefgarage

KUNDMACHUNG

Mit Antrag vom 12.08.2020, eingelangt am 13.08.2020 wurde von der CARISMA Immobilien 2 GmbH, vertreten durch Herrn Mag. (FH) Michael Kugler, um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Wohnanlage (13 WE) mit Tiefgarage im Anwesen Kranebitterbodenweg 2 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird auf Grund des § 32 Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, i.d.g.F., die mündliche Verhandlung gemäß den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. 1991/51, i.d.g.F., für

Freitag, 05.03.2021

anberaunt.

Die Amtsabordnung tritt um **09:00 Uhr** in **6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, Plenarsaal (Raumnummer: 6200)** zusammen.

Den Parteien steht es frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Pläne (Projektsbehalte) liegen bis zum Verhandlungstag beim Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, (Eingang Fallmerayerstr. 1), 4. Stock, Zimmer 4128, zur Einsichtnahme auf. Akteneinsicht ist nur nach vorheriger **Terminvereinbarung** (Tel. 0512 5360 4140) möglich.

Es wird um Verständnis ersucht, dass im Rahmen der Akteneinsichtnahme eine detaillierte Erläuterung des Projektes nicht möglich ist. Zu diesem Zweck findet die Bauverhandlung statt.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Situation in Zusammenhang mit COVID-19 werden Sie ersucht, sich über die zum Verhandlungstermin geltenden Schutzmaßnahmen eigenständig zu informieren und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sollte zum Zeitpunkt der Bauverhandlung eine Schutzmaskenpflicht für verwaltungsrechtliche Verhandlungen in Kraft sein, ist ein Mund-Nasen-Schutz zur Bauverhandlung mitzubringen. Dies gilt ebenfalls für die Akteneinsichtnahme.

Für den Stadtmagistrat:

Mag.^a Alexandra Egger
(elektronisch unterfertigt)